

Bundeshilfe : Erfahrungen ausgewertet

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **57 (1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-105142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundeshilfe: Erfahrungen ausgewertet

Die Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) des Bundes ist vereinfacht und gestrafft worden. Die auf den 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Änderungen resultieren aus den Erfahrungen, die seit 1975 mit der neugestalteten Wohnbauförderung des Bundes gemacht worden sind.

In zwei Bereichen der Bundeshilfe sind besonders bemerkenswerte Neuerungen zu verzeichnen. Einmal wurde die sogenannte Grundverbilligung praxisgerechter ausgestaltet - soweit dies im Rahmen des geltenden Gesetzes eben möglich war. Umfang und Höhe der Grundverbilligung sowie der innert der ersten 25 Jahre zurückzuzahlende Schuldbetrag sind nicht mehr starr vorgeschrieben. Dadurch kann dem wechselhaften Verlauf der Hypothekarzinsätze besser Rechnung getragen werden.

Insbesondere entfällt auch die berüchtigte feste Verpflichtung, die Mietzinse jedes Jahr um drei Prozent anzuheben. Allerdings müssen Finanzierung und Mieten nach wie vor einem Plan folgen. Er könnte aber meines Erachtens als nicht fest verbindliche Modellrechnung gehandhabt werden. Dies um so mehr, als nunmehr die Mieten nicht mehr mit dem Bundesamt ausgehandelt, sondern nur noch von ihm genehmigt werden müssen.

Ermunterung zur Zusammenarbeit

Einen wesentlichen Anreiz zu vermehrten Leistungen der Kantone und Gemeinden bringt die geänderte Bestimmung, wonach deren Verbilligungsleistungen keine Kürzung der Bundeshilfe mehr zur Folge haben. Damit werden die da und dort angelaufenen Bestrebungen, mit der Bundeshilfe zusammenzuspannen, voll honoriert. Das ist auch eine Form der Neuverteilung von Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, aber eine, die dem Wohnungsbau ungleich mehr bringt als die vom Bundesrat vorgeschlagene Kur nach Dr. Eisenbart!

Den zweiten Schwerpunkt der Neuerungen bildet die Eigentumsförderung.

Hier ist nicht zuletzt eine Anzahl Klauseln entfernt worden, die ursprünglich dazu bestimmt waren, einem Missbrauch der Bundeshilfe zu steuern. Sie haben offenbar auf manche potentiellen Bezüger der Bundeshilfe eher abschreckend gewirkt.

Nicht geändert wurden die Prioritäten der Wohnbauförderung. Nach wie vor steht dort die Förderung der Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaues an der Spitze. Für diese Anerkennung ihrer Tätigkeit dürfen die Bau- und Wohngenossenschaften dem Bundesrat gewiss dankbar sein.

Angehobene Einkommens- und Vermögensgrenzen

Mit der geänderten Verordnung zum WEG sind auch die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Teuerung angepasst worden. Das höchste zulässige Reineinkommen für Bewohner der zuzusatzverbilligten Wohnungen (für untere und mittlere Einkommensschichten sowie Betagte und Behinderte) beträgt nunmehr Fr. 40 000.- mit einem Zuschlag pro Kind von Fr. 3700.-. *fn.*



Fenster

VORTEILHAFT DURCH

FENSTERFABRIK ALBISRIEDEN AG, 8047 ZÜRICH
FELLENBERGWEG 15 TELEFON 521145

RÜEGG

Kurt Rüegg Elektro-Installationen
8052 Zürich
Felsenrainstrasse 12
Telefon 3013131



70 JAHRE STARK

TROESCH SUISSE

**Küchen Bäder Sanitär
mit Troesch-appeal**

**Besuchen Sie unsere
permanenten Ausstellungen!**

TROESCH+CIE AG/SA
Köniz/Bern, Sägemattstr. 1 Tel. 031/53 77 11
Thun, Frutigenstr. 24B Tel. 033/23 24 25
Olten, Aarburgerstr. 103 Tel. 062/22 51 51
Zürich, Ausstellungsstr. 80 Tel. 01/42 78 00
Basel, Dreispitzstr. 20 Tel. 061/50 35 35
Lausanne, 9, rue Caroline Tel. 021/20 58 61
Genf, 45, rue de Berne Tel. 022/31 11 00
Siders, 44-46, route de Sion Tel. 027/55 37 51
Arbedo, Via del Carmagnola Tel. 092/29 01 31